



Foto: Fotoserch

Manager auf dem Schleudersitz

Umso größer der Chefsessel, desto häufiger stellen sich Manager Fragen der Haftung. Was ist erlaubt und was nicht? Ein kurzer Überblick. **TEXT:** PHILIPP SCHEUBA

Welcher Geschäftsführer/Prokurist hat sich noch nicht gefragt, ob er Geschenke bzw. Einladungen annehmen darf. Oder wie es um seine persönliche Haftung bestellt ist, wenn er ein von Gesellschaftern vehement gefordertes Geschäft abschließt, das die Liquidität des Unternehmens bis auf das Äußerste belastet. Muss ich als Geschäftsführer/Prokurist auf Mitarbeiterstreitigkeiten reagieren, und wenn ja, wie? Haftet ein Geschäftsführer auch für Vergehen seiner Mitarbeiter, etwa für einen Niederlassungsleiter, der zum Nachteil der Gesellschaft agiert? Inwieweit ist der Geschäftsführer/Prokurist für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen z. B. der Gewährleistungs- und Schadenersatznormen verantwortlich? Diese Liste ließe sich beliebig fortsetzen.

Vorauszuschicken ist, dass für Verbindlichkeiten einer GmbH primär das Gesellschaftsvermögen heranzuziehen ist. Daneben besteht jedoch auch eine Haftung der Geschäftsführer/Prokuristen gegenüber der eigenen Gesellschaft sowie in Ausnahmefällen gegenüber Dritten. Diesen Haftungskonstellationen gilt es gerade in Zeiten verstärkter

Organhaftung höhere Aufmerksamkeit zu schenken. Im Folgenden werden daher mögliche Haftungstatbestände für einen Geschäftsführer bzw. Prokuristen kurz und beispielhaft dargestellt.

„Innenhaftung“ gegenüber der Gesellschaft Die Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft ist u. a. in § 25 GmbHG geregelt. Demzufolge ist ein Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Aus dieser sehr allgemein gehaltenen Regelung ergibt sich eine Fülle von Pflichten, z. B. folgende: Handeln zum Wohl der Gesellschaft, effiziente Unternehmensleitung und -organisation, Pflicht zur Führung des Rechnungswesens und eines internen Kontrollsystems, Pflicht zur Einberufung der Generalversammlungen, sorgfältige Auswahl und Kontrolle von Erfüllungsgehilfen, Treuepflicht, Verschwiegenheitspflicht etc. In die Kategorie „Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft“ fielen etwa auch die Verpflichtung zur Kontrolle aller

Niederlassungen und deren Leiter, aber auch die korrekte Auswahl von Vertragspartnern bzw. die laufende Überwachung von Projekten. Die aus § 25 GmbHG resultierenden Schadenersatzansprüche stehen der Gesellschaft zu.

„Außenhaftung“ gegenüber Dritten Eine unmittelbare (Außen-)Haftung der Geschäftsführer gegenüber den Gesellschaftern und Gesellschaftsgläubigern besteht u. a. in folgenden Fällen:

- Pflichtverletzungen im Hinblick auf Beschränkungen im Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschaftsbeschlüsse,
- Schäden aus schuldhaft falschen oder verzögerten Anmeldungen zum Firmenbuch,
- schuldhaft Verkürzung von Abgabenschulden der Gesellschaft,
- für Sozialversicherungsbeiträge sowie für das Vorenthalten von Dienstgeberbeiträgen,
- Verletzung der Konkursantragspflicht,
- Verstoß gegen Gläubigerschutzvorschriften bzw. Falschdarstellung des Vermögensstandes oder der „Verhältnisse“ der GmbH,
- Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten über die wirtschaftliche Lage etc.

Ferner haften Geschäftsführer/Prokuristen gegenüber Dritten bei deliktischer Schädigung. Dies gilt insbesondere bei Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter und bei Verstößen gegen Gläubigerschutzvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist. Unabhängig davon, wem gegenüber der Geschäftsführer haftet (der Gesellschaft, den Gesellschaftern oder einem Dritten gegenüber), müssen die allgemeinen Voraussetzungen für den Schadenersatz vorliegen:

- Schaden,
- Kausalität zwischen Schaden und pflichtwidriger Handlung/Unterlassung,
- Rechtswidrigkeit der Handlung oder des Unterlassens,
- Verschulden.

Strafrechtliche Haftung Fatal kann es auch im Hinblick auf strafrechtlich relevante Tatbestände werden. Besonders wenn ein Geschäftsführer seine Pflichten und die geltenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen nicht oder nur unzureichend kennt, zumal dies sogar eine Freiheitsstrafe nach sich ziehen kann. Ferner führt eine strafrechtliche Verurteilung zumeist auch zu zivilrechtlichen Haftungen. Als relevante Straftatbestände kommen neben den oben bereits aufgezählten insbesondere folgende in Betracht: Untreue und Betrug, Geschenkannahme durch Machthaber, Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung und Falschdarstellung des Vermögensstandes oder der „Verhältnisse“ der GmbH etc. Auch läuft ein Geschäfts-

Seminartipp der KSV1870 Akademie

Seminar: Rechtliche Grundlagen für Geschäftsführer

Inhalt: Als (zukünftiger) Geschäftsführer oder Prokurist lernen Sie alle rechtlichen Grundlagen für Ihre Tätigkeit kennen. Wir machen Sie vom Vertragsabschluss über Haftungen und Pflichten, das Gewerberecht u. v. m. bis hin zum Arbeitsrecht fit für das tägliche Geschäft.

Termin: 22.4.2010, 9.00–17.00 Uhr, Wien

Seminar-Nr.: R10/0147/01

Trainer: Mag. Philipp Scheuba, BLS Rechtsanwälte

Kosten: EUR 450,- für KSV1870 Mitglieder, EUR 580,- für Gäste

Nähere Informationen: www.ksv.at

führer – wie die jüngsten Entwicklungen zeigen – allein dadurch Gefahr, sich der Untreue schuldig zu machen, wenn er Ware teurer als nötig einkauft oder sonst in irgendeiner Weise zum Nachteil der Gesellschaft handelt. Wer ein Geschäft ohne gesicherte Finanzierung abschließt, verwirklicht unter Umständen den Betrugstatbestand.

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht Bereits diese kurze, beispielhafte Aufzählung möglicher Haftungstatbestände für Geschäftsführer/Prokuristen zeigt, dass es für diese unerlässlich ist, die mit ihrer Tätigkeit im Zusammenhang stehenden rechtlichen Normen zu kennen, widrigenfalls sie nicht nur Gefahr laufen, die GmbH oder Dritte zu schädigen, sondern dafür neben der GmbH oder sogar dieser gegenüber persönlich haftbar zu werden.

Der Oberste Gerichtshof vertritt nämlich bezüglich der Fähigkeiten und Kenntnisse eines Geschäftsführers/Prokuristen in ständiger Judikatur die Auffassung, dass weder Unerfahrenheit noch Unwissenheit haftungsentlastend wirken. Durch die Annahme der Bestellung gibt der Geschäftsführer/Prokurist zu erkennen, dass er die erforderlichen Fähigkeiten für die Ausübung seiner Tätigkeit besitzt. Fehlen ihm diese jedoch, so spricht man von einer von ihm zu vertretenden Übernahms- bzw. Einlassungsfahrlässigkeit. Mit einer entsprechenden Vorbildung und fachlichen Auseinandersetzung mit der Geschäftsführertätigkeit sowie der regelmäßigen Auffrischung dieses Wissens kann die Gefahr einer solchen Haftung erheblich verringert werden. ■



Foto: BLS

Mag. Philipp Scheuba, Rechtsanwalt, ist Partner von BLS Rechtsanwälte. Die Kanzlei vertritt regelmäßig Klein-, Mittel- und Großbetriebe sowie deren Organe bei allen rechtlichen und wirtschaftlichen Problemstellungen und ist seit Jahrzehnten Partnerkanzlei des KSV1870. Weitere Informationen unter www.bls4law.com.